

# Sozialgericht Frankfurt (Oder)



## Präsidiumsbeschluss Nr. 10/2025

(Langfassung)

Das Präsidium des Sozialgerichts Frankfurt (Oder) hat zur Verteilung der Geschäfte für das **Geschäftsjahr 2026** ab dem 01.01.2026 den nachstehenden Beschluss gefasst:

### A

#### I. Verteilung der Geschäfte auf die Kammern und Besetzung der Kammern mit Berufsrichtern

<sup>1</sup>Es sind beim Sozialgericht Frankfurt (Oder) für die Rechtsprechung ab dem 01.01.2026 insgesamt 43 Kammern eingerichtet (Kammern 2 bis 20, Kammern 22 bis 36, Kammern 41 bis 49). <sup>2</sup>In Zweifelsfällen entscheidet das Präsidium über die Zuständigkeit.

## **2. Kammer**

- I Streitsachen der Arbeitsförderung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit mit Ausnahme der Angelegenheiten nach dem Bundeskindergeldgesetz und der Angelegenheiten nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – SGB II
- II Streitsachen nach den §§ 13 und 15 des Entwicklungshelfergesetzes
- III Streitsachen, die nach dem 1. Gesetz zur Bereinigung von SED-Unrecht (1. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz vom 29.10.1992, BGBl. I S. 1814) und nach dem 2. Gesetz zur Bereinigung von SED-Unrecht (2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz vom 23.06.1994, BGBl. I S. 1311) die Zuständigkeit der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit begründen und Angelegenheiten der Arbeitslosenversicherung bzw. der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit betreffen

**Vorsitz:** Richter am Sozialgericht Begemann

**1. Vertretung:** Richterin am Sozialgericht Hain

**2. Vertretung:** Richterin am Sozialgericht Harth

Eingänge, die in die für die vorgenannten Rechtsgebiete zu führende Eingangsliste mit folgenden Endziffern eingetragen sind:

1, 3, 5, 7, 9

### 3. Kammer

- I      a)    Streitsachen der gesetzlichen Rentenversicherung
  - b)    Streitsachen nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz – AAÜG – sowie nach dem Versorgungsruhensgesetz (BGBl. I 1991 S. 1606)
  - c)    Streitsachen wegen Einbehaltung von Beiträgen durch die Rentenversicherungsträger nach § 255 SGB V, § 50 Abs. 1 KVLG 1989
  - II     Streitigkeiten aus § 10 Abs. 2 des Entwicklungshelfergesetzes
  - III    Streitsachen, die nach dem 1. Gesetz zur Bereinigung von SED-Unrecht (1. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz vom 29.10.1992, BGBl. I S. 1814) und nach dem 2. Gesetz zur Bereinigung von SED-Unrecht (2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz vom 23.06.1994, BGBl. I S. 1311) die Zuständigkeit der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit begründen und Angelegenheiten der Rentenversicherung betreffen

**Vorsitz:** Richter am Sozialgericht Begemann

1. Vertretung: Richterin am Sozialgericht Fernandes

**2. Vertretung:** Richter am Sozialgericht Ziern

## Keine Eingänge

Die Regelungen des Teils B Ziffer I 3, Ziffer III und Ziffer V des Präsidiumsbeschlusses 10/2025 (Langfassung) finden gleichwohl Anwendung.

#### **4. Kammer**

- I Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts (§ 51 Abs. 1 Nr. 7 SGG)
- II Streitsachen über die Gewährung eines Landesblindengeldes und anderer Nachteilsausgleiche, soweit die Zuständigkeit der Sozialgerichtsbarkeit gegeben ist

**Vorsitz:** Richterin am Sozialgericht Harth

**1. Vertretung:** Richterin am Sozialgericht Fernandes

**2. Vertretung:** Richterin am Sozialgericht Papenfuß

Eingänge, die in die für die vorgenannten Rechtsgebiete zu führende Eingangsliste mit folgenden Endziffern eingetragen sind:

03, 04, 05, 10, 11, 15, 21, 22, 23, 27, 28, 29, 33, 39, 41, 45, 46, 47, 53, 57, 58, 59, 62, 63, 65, 70, 71, 74, 75, 76, 77, 81, 82, 83, 87, 89, 92, 93, 94, 95, 98, 99

## **5. Kammer**

- I Streitsachen der gesetzlichen Krankenversicherung
- II Streitsachen der landwirtschaftlichen Krankenversicherung
- III Streitsachen nach § 7 Abs. 3 und § 9 des Entwicklungshelfergesetzes
- IV Streitsachen nach dem Gesetz über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten
- V Rechtsstreitigkeiten betreffend Versicherungs- und Beitragspflicht sowie Beitragshöhe, soweit sie sich aus Prüfungen und Entscheidungen der Einzugsstellen und der Träger der Rentenversicherung über die Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung und nach dem Recht der Arbeitsförderung (Gesamtsozialversicherungsbeitrag bzw. Statusfeststellungsverfahren gem. § 7a SGB IV) oder aus dem Künstlersozialversicherungsgesetz oder aus dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte ergeben, ferner die aus diesem Aufgabenbereich entstehenden Zwangsvollstreckungssachen
- VI Rechtsstreitigkeiten betreffend Versicherungs- und Beitragspflicht sowie Beitragshöhe in der Pflegeversicherung, sofern die behördliche Entscheidung darüber zusammen mit der Entscheidung der Krankenkasse über die Versicherungs- und Beitragspflicht sowie Beitragshöhe in der freiwilligen Versicherung in demselben Widerspruchsbescheid ergeht
- VII Streitsachen nach dem Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz – SchKG), soweit die Zuständigkeit der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit begründet ist
- VIII Streitsachen nach dem Gesetz über den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung (Aufwendungsausgleichsgesetz – AAG)

**Vorsitz:** Vizepräsident des Sozialgerichts Lange

**1. Vertretung:** Richterin am Sozialgericht Röder

**2. Vertretung:** Richter am Sozialgericht Ziern

Eingänge, die in die für die vorgenannten Rechtsgebiete I bis IV sowie VI bis VIII zu führende Eingangsliste mit folgenden Endziffern eingetragen sind:

00, 06, 12, 18, 24, 30, 36, 42, 48, 54, 60, 66, 72, 78, 84, 90

Eingänge, die in die für das vorgenannte Rechtsgebiet V zu führende Eingangsliste mit folgenden Endziffern eingetragen sind:

00, 06, 12, 18, 24, 30, 40, 50, 60, 70, 80, 90

## 6. Kammer

- I Streitsachen, die die Versicherungs- und Beitragspflicht, die Beitragshöhe oder die Beitragserstattung betreffen, soweit sie sich aus Prüfungen und Entscheidungen der Träger der Rentenversicherung ergeben und soweit nicht die Zuständigkeit der Kammern für Angelegenheiten der gesetzlichen Krankenversicherung (5., 15., 27., 42., 43. und 48. Kammer) gegeben ist (alleinige Zuständigkeit der 6. Kammer), einschließlich der Beitragsstreitigkeiten der Landwirtschaftlichen Alterskasse
- II
  - a) Streitsachen der gesetzlichen Rentenversicherung
  - b) Streitsachen nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz – AAÜG – sowie nach dem Versorgungsruhengesetz (BGBI. I 1991 S. 1606)
  - c) Streitsachen wegen Einbehaltung von Beiträgen durch die Rentenversicherungsträger nach § 255 SGB V, § 50 Abs. 1 KVLG 1989
- III Streitigkeiten aus § 10 Abs. 2 des Entwicklungshelfergesetzes
- IV Streitsachen, die nach dem 1. Gesetz zur Bereinigung von SED-Unrecht (1. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz vom 29.10.1992, BGBI. I S. 1814) und nach dem 2. Gesetz zur Bereinigung von SED-Unrecht (2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz vom 23.06.1994, BGBI. I S. 1311) die Zuständigkeit der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit begründen und Angelegenheiten der Rentenversicherung betreffen
- V Streitsachen der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (Landwirtschaftliche Alterskasse) und Streitsachen nach dem Gesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft, soweit sie nicht die alleinige Zuständigkeit der 5., 15., 27., 42., 43. und 48. Kammer betreffen

**Vorsitz:** Richterin am Sozialgericht Fernandes

**1. Vertretung:** Richter am Sozialgericht Begemann

**2. Vertretung:** Richter am Sozialgericht Dr. Grassmann

**Sämtliche** Eingänge in den vorgenannten Rechtsgebieten I und V

Eingänge, die in die für die vorgenannten Rechtsgebiete II bis IV zu führende Eingangsliste mit folgenden Endziffern eingetragen sind:

04, 08, 09, 12, 13, 16, 17, 21, 24, 28, 32, 36, 44, 48, 52, 56, 64, 68, 72, 76, 84, 88, 92, 96

## **7. Kammer**

- I Streitsachen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) einschließlich der Streitsachen nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX)
- II Streitsachen nach dem Grundsicherungsgesetz (GSiG) und dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG)

**Vorsitz:** Richterin am Sozialgericht Hain

**1. Vertretung:** Richterin am Sozialgericht Schmidt

**2. Vertretung:** Richter am Sozialgericht Suder

Eingänge, die in die für die vorgenannten Rechtsgebiete zu führende Eingangsliste mit folgenden Endziffern eingetragen sind:

0, 4, 8

## **8. Kammer**

- I Streitsachen zum Kinderzuschlag nach § 6a BKGG
- II Streitsachen über Leistungen für Bildung und Teilhabe für ein Kind nach § 6b BKGG
- III Streitsachen über die Gewährung von Erziehungsgeld, Elterngeld und Kindergeld einschließlich der Erstattungsstreitigkeiten nach § 8 Abs. 3 BKGG
- IV Streitsachen über die Gewährung von Familiengeld, Landeserziehungsgeld und anderer Familienförderungen nach Landesrecht, soweit die Zuständigkeit der Sozialgerichtsbarkeit gegeben ist

**Vorsitz:** Richterin am Sozialgericht Hain

**1. Vertretung:** Richter am Sozialgericht Suder

**2. Vertretung:** Richterin am Sozialgericht Papenfuß

**Sämtliche** Eingänge in den vorgenannten Rechtsgebieten

## **9. Kammer**

- I Streitsachen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) einschließlich der Streitsachen nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX)
- II Streitsachen nach dem Grundsicherungsgesetz (GSiG) und dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG)

**Vorsitz:** Richterin am Sozialgericht Schmidt

**1. Vertretung:** Richter am Sozialgericht Suder

**2. Vertretung:** Richter am Sozialgericht Ziern

Eingänge, die in die für die vorgenannten Rechtsgebiete zu führende Eingangsliste mit folgenden Endziffern eingetragen sind:

1, 3, 5, 7, 9

## **10. Kammer**

- I Streitsachen der Unfallversicherung einschließlich der Streitigkeiten wegen Zulassung zu ärztlichen Tätigkeiten für Träger der Unfallversicherung
- II Streitsachen nach § 10 Abs. 1 des Entwicklungshelfergesetzes

**Vorsitz:** Richter am Sozialgericht Rittmeyer

**1. Vertretung:** Richter am Sozialgericht Ziern

**2. Vertretung:** Richterin am Sozialgericht Hain

Eingänge, die in die für die vorgenannten Rechtsgebiete zu führende Eingangsliste mit folgenden Endziffern eingetragen sind:

0, 2, 4, 6, 8

## **11. Kammer**

- I Streitsachen in Angelegenheiten nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) – Soziale Pflegeversicherung
- II Streitsachen der privaten Pflegeversicherung, soweit hierfür die Zuständigkeit der Sozialgerichtsbarkeit gegeben ist

**Vorsitz:** Richter am Sozialgericht Begemann

**1. Vertretung:** Richterin am Sozialgericht Papenfuß

**2. Vertretung:** Vizepräsident des Sozialgerichts Lange

Eingänge, die in die für die vorgenannten Rechtsgebiete zu führende Eingangsliste mit folgenden Endziffern eingetragen sind:

1, 3, 5, 7, 9

## **12. Kammer**

- I Streitsachen der Arbeitsförderung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit mit Ausnahme der Angelegenheiten nach dem Bundeskindergeldgesetz und der Angelegenheiten nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – SGB II
- II Streitsachen nach den §§ 13 und 15 des Entwicklungshelfergesetzes
- III Streitsachen, die nach dem 1. Gesetz zur Bereinigung von SED-Unrecht (1. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz vom 29.10.1992, BGBl. I S. 1814) und nach dem 2. Gesetz zur Bereinigung von SED-Unrecht (2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz vom 23.06.1994, BGBl. I S. 1311) die Zuständigkeit der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit begründen und Angelegenheiten der Arbeitslosenversicherung bzw. der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit betreffen

**Vorsitz:** Richterin am Sozialgericht Röder

**1. Vertretung:** Vizepräsident des Sozialgerichts Lange

**2. Vertretung:** Richter am Sozialgericht Begemann

Eingänge, die in die für die vorgenannten Rechtsgebiete zu führende Eingangsliste mit folgenden Endziffern eingetragen sind:

0, 2, 4, 6, 8

### **13. Kammer**

Streitsachen in Angelegenheiten nach dem SGB II – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende

**Vorsitz:** Richterin am Sozialgericht Schmidt

**1. Vertretung:** Richter am Sozialgericht Suder

**2. Vertretung:** Richterin am Sozialgericht Hain

Eingänge, die in die für das vorgenannte Rechtsgebiet zu führende Eingangsliste mit folgenden Endziffern eingetragen sind:

00, 25, 50, 75

## **14. Kammer**

Streitsachen in Angelegenheiten nach dem SGB II – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende

<b>Vorsitz:</b>		Richter am Sozialgericht Sarrach
<b>1. Vertretung:</b>	Buchstabe A bis M Buchstabe N bis Z	Richterin am Sozialgericht Schmidt Richterin am Sozialgericht Hain
<b>2. Vertretung:</b>	Buchstabe A bis M Buchstabe N bis Z	Richter am Sozialgericht Ziern Richter am Sozialgericht Dr. Grassmann

Die 1. Vertretung für den Vorsitz der 14. Kammer wird in Abhängigkeit vom Anfangsbuchstaben des Familiennamens (natürliche Person) bzw. Namens (juristische Person) der Kläger-/Antragstellerpartei Richterin am Sozialgericht Schmidt (Buchstaben A bis M) sowie Richterin am Sozialgericht Hain (Buchstaben N bis Z) zugewiesen. Die 2. Vertretung für den Vorsitz der 14. Kammer wird in Abhängigkeit vom Anfangsbuchstaben des Familiennamens (natürliche Person) bzw. Namens (juristische Person) der Kläger-/Antragstellerpartei Richter am Sozialgericht Ziern (Buchstaben A bis M) sowie Richter am Sozialgericht Dr. Grassmann (Buchstaben N bis Z) zugewiesen.

Eingänge, die in die für das vorgenannte Rechtsgebiet zu führende Eingangsliste mit folgender Endziffer eingetragen sind:

04, 05, 10, 11, 16, 17, 22, 23, 29, 34, 40, 41, 46, 47, 52, 53, 58, 59, 64, 65, 71, 76, 82, 83, 88, 89, 93, 94, 95, 99

## **15. Kammer**

- I Streitsachen der gesetzlichen Krankenversicherung
- II Streitsachen der landwirtschaftlichen Krankenversicherung
- III Streitsachen nach § 7 Abs. 3 und § 9 des Entwicklungshelfergesetzes
- IV Streitsachen nach dem Gesetz über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten
- V Rechtsstreitigkeiten betreffend Versicherungs- und Beitragspflicht sowie Beitragshöhe, soweit sie sich aus Prüfungen und Entscheidungen der Einzugsstellen und der Träger der Rentenversicherung über die Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung und nach dem Recht der Arbeitsförderung (Gesamtsozialversicherungsbeitrag bzw. Statusfeststellungsverfahren gem. § 7a SGB IV) oder aus dem Künstlersozialversicherungsgesetz oder aus dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte ergeben, ferner die aus diesem Aufgabenbereich entstehenden Zwangsvollstreckungssachen
- VI Rechtsstreitigkeiten betreffend Versicherungs- und Beitragspflicht sowie Beitragshöhe in der Pflegeversicherung, sofern die behördliche Entscheidung darüber zusammen mit der Entscheidung der Krankenkasse über die Versicherungs- und Beitragspflicht sowie Beitragshöhe in der freiwilligen Versicherung in demselben Widerspruchsbescheid ergeht
- VII Streitsachen nach dem Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz – SchKG), soweit die Zuständigkeit der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit begründet ist
- VIII Streitsachen nach dem Gesetz über den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung (Aufwendungsausgleichsgesetz – AAG)

**Vorsitz:** Richterin am Sozialgericht Schmidt

**1. Vertretung:** Richter am Sozialgericht Ziern

**2. Vertretung:** Richterin am Sozialgericht Fernandes

Eingänge, die in die für die vorgenannten Rechtsgebiete zu I bis IV sowie VI bis VIII zu führende Eingangsliste mit folgenden Endziffern eingetragen sind:

05, 10, 11, 15, 16, 20, 21, 26, 35, 40, 41, 45, 46, 50, 51, 65, 70, 75, 80, 95

Eingänge, die in die für das vorgenannte Rechtsgebiet V zu führende Eingangsliste mit folgenden Endziffern eingetragen sind:

01, 07, 13, 19, 25, 36, 42, 48, 54, 66, 72, 78, 84, 96

## **16. Kammer**

- I Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts (§ 51 Abs. 1 Nr. 7 SGG)
- II Streitsachen über die Gewährung eines Landesblindengeldes und anderer Nachteilsausgleiche, soweit die Zuständigkeit der Sozialgerichtsbarkeit gegeben ist

**Vorsitz:** Richterin am Sozialgericht Papenfuß

**1. Vertretung:** Richterin am Sozialgericht Fernandes

**2. Vertretung:** Richter am Sozialgericht Begemann

Eingänge, die in die für die vorgenannten Rechtsgebiete zu führende Eingangsliste mit folgenden Endziffern eingetragen sind:

01, 18, 35, 52, 69, 86

## **17. Kammer**

Streitsachen in Angelegenheiten nach dem SGB II – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende

<b>Vorsitz:</b>	Richter am Sozialgericht Suder
<b>1. Vertretung:</b>	Richterin am Sozialgericht Papenfuß
<b>2. Vertretung:</b>	Richterin am Sozialgericht Schmidt

Eingänge, die in die für das vorgenannte Rechtsgebiet zu führende Eingangsliste mit folgenden Endziffern eingetragen sind:

02, 08, 20, 26, 31, 32, 37, 38, 43, 44, 55, 61, 67, 73, 79, 85, 97

## **18. Kammer**

- I Streitsachen der Unfallversicherung einschließlich der Streitigkeiten wegen Zulassung zu ärztlichen Tätigkeiten für Träger der Unfallversicherung
- II Streitsachen nach § 10 Abs. 1 des Entwicklungshelfergesetzes

**Vorsitz:** Richter am Sozialgericht Ziern  
**1. Vertretung:** Richter am Sozialgericht Rittmeyer  
**2. Vertretung:** Richterin am Sozialgericht Fernandes

Eingänge, die in die für die vorgenannten Rechtsgebiete zu führende Eingangsliste mit folgenden Endziffern eingetragen sind:

1, 3, 5, 7, 9

## **19. Kammer**

- I Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts (§ 51 Abs. 1 Nr. 7 SGG)
- II Streitsachen über die Gewährung eines Landesblindengeldes und anderer Nachteilsausgleiche, soweit die Zuständigkeit der Sozialgerichtsbarkeit gegeben ist

**Vorsitz:** Richterin am Sozialgericht Papenfuß

**1. Vertretung:** Richterin am Sozialgericht Harth

**2. Vertretung:** Richterin am Sozialgericht Fernandes

Eingänge, die in die für die vorgenannten Rechtsgebiete zu führende Eingangsliste mit folgenden Endziffern eingetragen sind:

00, 17, 34, 51, 68, 85

## **20. Kammer**

Streitsachen in Angelegenheiten nach dem SGB II – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende

**Vorsitz:** Richterin am Sozialgericht Hain

**1. Vertretung:** Richter am Sozialgericht Suder

**2. Vertretung:** Richterin am Sozialgericht Papenfuß

Eingänge, die in die für das vorgenannte Rechtsgebiet zu führende Eingangsliste mit folgenden Endziffern eingetragen sind:

01, 07, 14, 21, 28, 35, 42, 49, 56, 63, 70, 77, 84, 91, 98

## 22. Kammer

- I      a)    Streitsachen der gesetzlichen Rentenversicherung
  - b)    Streitsachen nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz – AAÜG – sowie nach dem Versorgungsruhensgesetz (BGBI. I 1991 S. 1606)
  - c)    Streitsachen wegen Einbehaltung von Beiträgen durch die Rentenversicherungsträger nach § 255 SGB V, § 50 Abs. 1 KVLG 1989
  - II     Streitigkeiten aus § 10 Abs. 2 des Entwicklungshelfergesetzes
  - III    Streitsachen, die nach dem 1. Gesetz zur Bereinigung von SED-Unrecht (1. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz vom 29.10.1992, BGBI. I S. 1814) und nach dem 2. Gesetz zur Bereinigung von SED-Unrecht (2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz vom 23.06.1994, BGBI. I S. 1311) die Zuständigkeit der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit begründen und Angelegenheiten der Rentenversicherung betreffen

**Vorsitz:** Richter am Sozialgericht Rittmeyer

1. Vertretung: Richter am Sozialgericht Dr. Grassmann

**2. Vertretung:** Richter am Sozialgericht Begemann

Eingänge, die in die für die vorgenannten Rechtsgebiete zu führende Eingangsliste mit folgenden Endziffern eingetragen sind:

03, 07, 11, 19, 23, 27, 31, 39, 43, 47, 51, 59, 62, 63, 66, 67, 71, 74, 78, 79, 82, 83, 86, 87, 91, 94, 98, 99

## **23. Kammer**

- I Rechtsangelegenheiten (Klagen und Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz), für die keine andere Kammer nach dem Sachzusammenhang zuständig ist
- II Amts- und Rechtshilfeersuchen an das Gericht
- III als sonstige SF-Verfahren:
  - a) Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richter nach dem SGG
  - b) Beweissicherungsverfahren (außerhalb eines anhängigen Verfahrens)
  - c) Angelegenheiten nach § 22 SGB X
  - d) Angelegenheiten nach § 178 SGG
- IV Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen (SF-AB)

**Vorsitz:** Richter am Sozialgericht Suder

**1. Vertretung:** Richter am Sozialgericht Begemann

**2. Vertretung:** Richterin am Sozialgericht Hain

**Sämtliche** Eingänge in den vorgenannten Rechtsangelegenheiten

## **24. Kammer**

- I Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts (§ 51 Abs. 1 Nr. 7 SGG)
- II Streitsachen über die Gewährung eines Landesblindengeldes und anderer Nachteilsausgleiche, soweit die Zuständigkeit der Sozialgerichtsbarkeit gegeben ist

**Vorsitz:** Richterin am Sozialgericht Fernandes

**1. Vertretung:** Richterin am Sozialgericht Harth

**2. Vertretung:** Richterin am Sozialgericht Papenfuß

Eingänge, die in die für die vorgenannten Rechtsgebiete zu führende Eingangsliste mit folgenden Endziffern eingetragen sind:

02, 14, 20, 26, 37, 38, 43, 44, 49, 50, 55, 61, 67, 73, 79, 91, 97

## **25. Kammer**

- I Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts (§ 51 Abs. 1 Nr. 7 SGG)
- II Streitsachen über die Gewährung eines Landesblindengeldes und anderer Nachteilsausgleiche, soweit die Zuständigkeit der Sozialgerichtsbarkeit gegeben ist

**Vorsitz:** Richterin am Sozialgericht Fernandes

**1. Vertretung:** Richterin am Sozialgericht Papenfuß

**2. Vertretung:** Richterin am Sozialgericht Harth

Eingänge, die in die für die vorgenannten Rechtsgebiete zu führende Eingangsliste mit folgenden Endziffern eingetragen sind:

06, 07, 12, 13, 19, 25, 30, 31, 36, 42, 54, 60, 66, 78, 84, 90

## **26. Kammer**

Streitsachen in Angelegenheiten nach dem SGB II – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende

**Vorsitz:** Richter am Sozialgericht Suder  
**1. Vertretung:** Richter am Sozialgericht Rittmeyer  
**2. Vertretung:** Richterin am Sozialgericht Schmidt

Eingänge, die in die für das vorgenannte Rechtsgebiet zu führende Eingangsliste mit folgenden Endziffern eingetragen sind:

06, 12, 13, 18, 19, 24, 30, 36, 48, 54, 60, 66, 72, 78, 90, 96

## **27. Kammer**

- I Streitsachen der gesetzlichen Krankenversicherung
- II Streitsachen der landwirtschaftlichen Krankenversicherung
- III Streitsachen nach § 7 Abs. 3 und § 9 des Entwicklungshelfergesetzes
- IV Streitsachen nach dem Gesetz über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten
- V Rechtsstreitigkeiten betreffend Versicherungs- und Beitragspflicht sowie Beitragshöhe, soweit sie sich aus Prüfungen und Entscheidungen der Einzugsstellen und der Träger der Rentenversicherung über die Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung und nach dem Recht der Arbeitsförderung (Gesamtsozialversicherungsbeitrag bzw. Statusfeststellungsverfahren gem. § 7a SGB IV) oder aus dem Künstlersozialversicherungsgesetz oder aus dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte ergeben, ferner die aus diesem Aufgabenbereich entstehenden Zwangsvollstreckungssachen
- VI Rechtsstreitigkeiten betreffend Versicherungs- und Beitragspflicht sowie Beitragshöhe in der Pflegeversicherung, sofern die behördliche Entscheidung darüber zusammen mit der Entscheidung der Krankenkasse über die Versicherungs- und Beitragspflicht sowie Beitragshöhe in der freiwilligen Versicherung in demselben Widerspruchsbescheid ergeht
- VII Streitsachen nach dem Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz – SchKG), soweit die Zuständigkeit der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit begründet ist
- VIII Streitsachen nach dem Gesetz über den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung (Aufwendungsausgleichsgesetz – AAG)

**Vorsitz:** Richter am Sozialgericht Ziern

**1. Vertretung:** Richterin am Sozialgericht Schmidt

**2. Vertretung:** Richterin am Sozialgericht Papenfuß

Eingänge, die in die für die vorgenannten Rechtsgebiete zu I bis IV sowie VI bis VIII zu führende Eingangsliste mit folgenden Endziffern eingetragen sind:

04, 08, 09, 14, 23, 28, 29, 33, 34, 38, 39, 44, 53, 58, 59, 63, 64, 68, 69, 74, 83, 88, 89, 93, 94, 98, 99

Eingänge, die in die für das vorgenannte Rechtsgebiet zu V zu führende Eingangsliste mit folgenden Endziffern eingetragen sind:

02, 05, 08, 11, 14, 17, 20, 23, 26, 29, 33, 34, 39, 44, 47, 52, 53, 57, 58, 59, 62, 63, 64, 68, 69, 74, 77, 82, 83, 87, 88, 89, 92, 93, 94, 98, 99

## **28. Kammer**

- I Streitsachen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) einschließlich der Streitsachen nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX)
- II Streitsachen nach dem Grundsicherungsgesetz (GSiG) und dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG)

**Vorsitz:** Richterin am Sozialgericht Hain

**1. Vertretung:** Richterin am Sozialgericht Schmidt

**2. Vertretung:** Richter am Sozialgericht Suder

Eingänge, die in die für das vorgenannte Rechtsgebiet zu führende Eingangsliste mit folgenden Endziffern eingetragen sind:

2, 6

## **29. Kammer**

**ausschließliche** Zuständigkeit für die Streitsachen der nachstehenden Rechtsgebiete, soweit diese Kläger/Antragsteller mit Wohnsitz in Polen betreffen, sowie unabhängig vom Wohnsitz der Kläger/Antragsteller die Streitsachen, die die Anwendung der Deutsch-Polnischen Sozialversicherungsabkommen von 1975 und/oder 1990 betreffen

- I      a)    Streitsachen der gesetzlichen Rentenversicherung
- b)    Streitsachen nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz – AAÜG – sowie nach dem Versorgungsruhensgesetz (BGBl. I 1991 S. 1606)
- c)    Streitsachen wegen Einbehaltung von Beiträgen durch die Rentenversicherungsträger nach §§ 255 SGB V, § 50 Abs. 1 KVLG 1989
- II     Streitigkeiten aus § 10 Abs. 2 des Entwicklungshelfergesetzes
- III    Streitsachen, die nach dem 1. Gesetz zur Bereinigung von SED-Unrecht (1. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz vom 29.10.1992, BGBl. I S. 1814) und nach dem 2. Gesetz zur Bereinigung von SED-Unrecht (2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz vom 23.06.1994, BGBl. I S. 1311) die Zuständigkeit der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit begründen und Angelegenheiten der Rentenversicherung betreffen

<b>Vorsitz:</b>	Richter am Sozialgericht Ziern
<b>1. Vertretung:</b>	Richter am Sozialgericht Begemann
<b>2. Vertretung:</b>	Richterin am Sozialgericht Fernandes

**Sämtliche** Eingänge der vorgenannten Rechtsstreitigkeiten

## **30. Kammer**

als Kostensachen:

Erinnerungen gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluss (§ 197 SGG), gegen die Kostenerhebung und den Kostenansatz (§ 197a SGG) sowie gegen den Forderungsübergang nach § 59 RVG, gegen die Festsetzung der Rechtsanwaltsvergütung oder gegen die Festsetzung der Vergütung einer/eines im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordneten Rechtsanwältin/Rechtsanwaltes, die einer richterlichen Entscheidung bedürfen, und Anträge auf Aussetzung der Vollstreckung aus einem Kostenansatz; sowie die gerichtliche Festsetzung der einem ehrenamtlichen Richter, einem Zeugen, einem Sachverständigen oder Beteiligten zu gewährenden Entschädigung bzw. Vergütung (§ 4 JVEG, § 191 SGG), die gerichtliche Festsetzung der Pauschgebühr nach § 189 Abs. 2 Satz 2 SGG sowie Rechtsbehelfe nach § 66 GKG

**Vorsitz:** Richter am Sozialgericht Begemann

**1. Vertretung:** Richter am Sozialgericht Dr. Grassmann

**2. Vertretung:** Richterin am Sozialgericht Suder

Eingänge, die in die für die vorgenannten Rechtsgebiete zu führende Eingangsliste mit folgenden Endziffern eingetragen sind:

1, 3, 5, 7, 9

### **31. Kammer**

- I Streitsachen der Unfallversicherung einschließlich der Streitigkeiten wegen Zulassung zu ärztlichen Tätigkeiten für Träger der Unfallversicherung
- II Streitsachen nach § 10 Abs. 1 des Entwicklungshelfergesetzes

**Vorsitz:** Richter am Sozialgericht Ziern

**1. Vertretung:** Richter am Sozialgericht Rittmeyer

**2. Vertretung:** Richterin am Sozialgericht Fernandes

### **Keine Eingänge**

Die Regelungen des Teils B Ziffer I 3, Ziffer III und Ziffer V des Präsidiumsbeschlusses 10/2025 (Langfassung) finden gleichwohl Anwendung.

## **32. Kammer**

- I Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts (§ 51 Abs. 1 Nr. 7 SGG)
- II Streitsachen über die Gewährung eines Landesblindengeldes und anderer Nachteilsausgleiche, soweit die Zuständigkeit der Sozialgerichtsbarkeit gegeben ist

**Vorsitz:** Richter am Sozialgericht Sarrach

**1. Vertretung:** Richterin am Sozialgericht Fernandes

**2. Vertretung:** Richter am Sozialgericht Rittmeyer

Eingänge, die in die für die vorgenannten Rechtsgebiete zu führende Eingangsliste mit folgenden Endziffern eingetragen sind:

08, 09, 16, 24, 32, 40, 48, 56, 64, 72, 80, 88, 96

## 33. Kammer

- I    a) Streitsachen der gesetzlichen Rentenversicherung
  - b) Streitsachen nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz – AAÜG – sowie nach dem Versorgungsruhensgesetz (BGBl. I 1991 S. 1606)
  - c) Streitsachen wegen Einbehaltung von Beiträgen durch die Rentenversicherungsträger nach § 255 SGB V, § 50 Abs. 1 KVLG 1989
  - II    Streitigkeiten aus § 10 Abs. 2 des Entwicklungshelfergesetzes
  - III   Streitsachen, die nach dem 1. Gesetz zur Bereinigung von SED-Unrecht (1. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz vom 29.10.1992, BGBl. I S. 1814) und nach dem 2. Gesetz zur Bereinigung von SED-Unrecht (2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz vom 23.06.1994, BGBl. I S. 1311) die Zuständigkeit der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit begründen und Angelegenheiten der Rentenversicherung betreffen

**Vorsitz:** Richter am Sozialgericht Begemann

1. Vertretung: Richter am Sozialgericht Rittmeyer

**2. Vertretung:** Richter am Sozialgericht Dr. Grassmann

Eingänge, die in die für die vorgenannten Rechtsgebiete zu führende Eingangsliste mit folgenden Endziffern eingetragen sind:

00, 01, 05, 06, 10, 15, 20, 25, 30, 35, 40, 45, 50, 55, 60, 65, 70, 75, 80, 85, 90, 95

## **34. Kammer**

Streitsachen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

**Vorsitz:** Richter am Sozialgericht Suder

**1. Vertretung:** Richter am Sozialgericht Ziern

**2. Vertretung:** Richterin am Sozialgericht Hain

**Sämtliche** Eingänge im vorgenannten Rechtsgebiet

## **35. Kammer**

als Kostensachen:

Erinnerungen gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluss (§ 197 SGG), gegen die Kostenerhebung und den Kostenansatz (§197a SGG) sowie gegen den Forderungsübergang nach § 59 RVG, gegen die Festsetzung der Rechtsanwaltsvergütung oder gegen die Festsetzung der Vergütung einer/eines im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordneten Rechtsanwältin/Rechtsanwaltes, die einer richterlichen Entscheidung bedürfen, und Anträge auf Aussetzung der Vollstreckung aus einem Kostenansatz; sowie die gerichtliche Festsetzung der einem ehrenamtlichen Richter, einem Zeugen, einem Sachverständigen oder Beteiligten zu gewährenden Entschädigung bzw. Vergütung (§ 4 JVEG, § 191 SGG), die gerichtliche Festsetzung der Pauschgebühr nach § 189 Abs. 2 Satz 2 SGG sowie Rechtsbehelfe nach § 66 GKG

<b>Vorsitz:</b>	Richter am Sozialgericht Dr. Grassmann
<b>1. Vertretung:</b>	Richter am Sozialgericht Begemann
<b>2. Vertretung:</b>	Richter am Sozialgericht Suder

Eingänge, die in die für die vorgenannten Rechtsgebiete zu führende Eingangsliste mit folgenden Endziffern eingetragen sind:

0, 2, 4, 6, 8

## **36. Kammer**

- I Streitsachen des Sozialen Entschädigungsrechts nach dem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB XIV) und dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) sowie nach solchen Gesetzen, die deren Anwendung vorsehen, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Kammer nach diesem Beschluss gegeben ist
- II Streitsachen nach dem Gesetz über die Versorgung für die ehemaligen Soldaten der Bundeswehr und ihre Hinterbliebenen – Soldatenversorgungsgesetz (SVG)
- III Streitsachen nach dem Gesetz über einen Ausgleich für Dienstbeschädigungen im Beitrittsgebiet – Dienstbeschädigungsausgleichsgesetz (DbAG)
- IV Streitsachen nach dem Gesetz über den Abschluss von Unterstützungen der Bürger der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik bei Gesundheitsschäden infolge medizinischer Maßnahmen – Unterstützungsabschlussgesetz (UntAbschIG)

**Vorsitz:** Richter am Sozialgericht Rittmeyer

**1. Vertretung:** Richterin am Sozialgericht Papenfuß

**2. Vertretung:** Richterin am Sozialgericht Harth

**Sämtliche** Eingänge in den vorgenannten Rechtsgebieten

## **41. Kammer**

Streitsachen in Angelegenheiten nach dem SGB II – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende

**Vorsitz:** Richterin am Sozialgericht Papenfuß  
**1. Vertretung:** Richter am Sozialgericht Suder  
**2. Vertretung:** Richterin am Sozialgericht Schmidt

Eingänge, die in die für das vorgenannte Rechtsgebiet zu führende Eingangsliste mit folgenden Endziffern eingetragen sind:

03, 09, 15, 27, 33, 39, 45, 51, 57, 62, 68, 69, 74, 80, 81, 86, 87, 92

## **42. Kammer**

- I Streitsachen der gesetzlichen Krankenversicherung
- II Streitsachen der landwirtschaftlichen Krankenversicherung
- III Streitsachen nach § 7 Abs. 3 und § 9 des Entwicklungshelfergesetzes
- IV Streitsachen nach dem Gesetz über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten
- V Rechtsstreitigkeiten betreffend Versicherungs- und Beitragspflicht sowie Beitragshöhe, soweit sie sich aus Prüfungen und Entscheidungen der Einzugsstellen und der Träger der Rentenversicherung über die Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung und nach dem Recht der Arbeitsförderung (Gesamtsozialversicherungsbeitrag bzw. Statusfeststellungsverfahren gem. § 7a SGB IV) oder aus dem Künstlersozialversicherungsgesetz oder aus dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte ergeben, ferner die aus diesem Aufgabenbereich entstehenden Zwangsvollstreckungssachen
- VI Rechtsstreitigkeiten betreffend Versicherungs- und Beitragspflicht sowie Beitragshöhe in der Pflegeversicherung, sofern die behördliche Entscheidung darüber zusammen mit der Entscheidung der Krankenkasse über die Versicherungs- und Beitragspflicht sowie Beitragshöhe in der freiwilligen Versicherung in demselben Widerspruchsbescheid ergeht
- VII Streitsachen nach dem Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz – SchKG), soweit die Zuständigkeit der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit begründet ist
- VIII Streitsachen nach dem Gesetz über den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung (Aufwendungsausgleichsgesetz – AAG)

**Vorsitz:** Vizepräsident des Sozialgerichts Lange

**1. Vertretung:** Richterin am Sozialgericht Röder

**2. Vertretung:** Richter am Sozialgericht Begemann

## **Keine Eingänge**

Die Regelungen des Teils B Ziffer I 3, Ziffer III und Ziffer V des Präsidiumsbeschlusses 10/2025 (Langfassung) finden gleichwohl Anwendung.

### **43. Kammer**

- I Streitsachen der gesetzlichen Krankenversicherung
- II Streitsachen der landwirtschaftlichen Krankenversicherung
- III Streitsachen nach § 7 Abs. 3 und § 9 des Entwicklungshelfergesetzes
- IV Streitsachen nach dem Gesetz über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten
- V Rechtsstreitigkeiten betreffend Versicherungs- und Beitragspflicht sowie Beitragshöhe, soweit sie sich aus Prüfungen und Entscheidungen der Einzugsstellen und der Träger der Rentenversicherung über die Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung und nach dem Recht der Arbeitsförderung (Gesamtsozialversicherungsbeitrag bzw. Statusfeststellungsverfahren gem. § 7a SGB IV) oder aus dem Künstlersozialversicherungsgesetz oder aus dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte ergeben, ferner die aus diesem Aufgabenbereich entstehenden Zwangsvollstreckungssachen
- VI Rechtsstreitigkeiten betreffend Versicherungs- und Beitragspflicht sowie Beitragshöhe in der Pflegeversicherung, sofern die behördliche Entscheidung darüber zusammen mit der Entscheidung der Krankenkasse über die Versicherungs- und Beitragspflicht sowie Beitragshöhe in der freiwilligen Versicherung in demselben Widerspruchsbescheid ergeht
- VII Streitsachen nach dem Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz – SchKG), soweit die Zuständigkeit der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit begründet ist
- VIII Streitsachen nach dem Gesetz über den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung (Aufwendungsausgleichsgesetz – AAG)

**Vorsitz:** Richterin am Sozialgericht Röder

**1. Vertretung:** Vizepräsident des Sozialgerichts Lange

**2. Vertretung:** Richterin am Sozialgericht Schmidt

Eingänge, die in die für die vorgenannten Rechtsgebiete I bis IV sowie VI bis VIII zu führende Eingangsliste mit folgenden Endziffern eingetragen sind:

01, 07, 13, 19, 25, 31, 37, 43, 49, 55, 61, 67, 73, 79, 85, 91, 96

Eingänge, die in die für das vorgenannte Rechtsgebiet V zu führende Eingangsliste mit folgenden Endziffern eingetragen sind:

03, 09, 15, 21, 27, 35, 41, 45, 46, 51, 56, 65, 71, 75, 76, 81, 86, 95

#### **44. Kammer**

Streitsachen in Angelegenheiten nach dem SGB II – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende

<b>Vorsitz:</b>	Richter am Sozialgericht Suder
<b>1. Vertretung:</b>	Richterin am Sozialgericht Hain
<b>2. Vertretung:</b>	Richter am Sozialgericht Rittmeyer

#### **Keine Eingänge**

Die Regelungen des Teils B Ziffer I 3, Ziffer III und Ziffer V des Präsidiumsbeschlusses 10/2025 (Langfassung) finden gleichwohl Anwendung.

## **45. Kammer**

- I Streitsachen in Angelegenheiten nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) – Soziale Pflegeversicherung
- II Streitsachen der privaten Pflegeversicherung, soweit hierfür die Zuständigkeit der Sozialgerichtsbarkeit gegeben ist

**Vorsitz:** Richterin am Sozialgericht Papenfuß

**1. Vertretung:** Richter am Sozialgericht Begemann

**2. Vertretung:** Richterin am Sozialgericht Röder

Eingänge, die in die für die vorgenannten Rechtsgebiete zu führende Eingangsliste mit folgenden Endziffern eingetragen sind:

0, 2, 4, 6, 8

## **46. Kammer**

Streitsachen nach dem Gesetz über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise in Verbindung mit einem Sicherstellungsauftrag (Sozialdienstleister-Einsatzgesetz – SodEG), soweit die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit auch bei Streitigkeiten zwischen dem sozialen Dienstleister und dem Leistungsträger über das zugrunde liegende Rechtsverhältnis nach § 2 Satz 2 SodEG zuständig wären

**Vorsitz:** Vizepräsident des Sozialgerichts Lange

**1. Vertretung:** Richterin am Sozialgericht Röder

**2. Vertretung:** Richter am Sozialgericht Rittmeyer

**Sämtliche** Eingänge in den vorgenannten Rechtsstreitigkeiten

## 47. Kammer

- I      a)    Streitsachen der gesetzlichen Rentenversicherung
  - b)    Streitsachen nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz – AAÜG – sowie nach dem Versorgungsruhensgesetz (BGBI. I 1991 S. 1606)
  - c)    Streitsachen wegen Einbehaltung von Beiträgen durch die Rentenversicherungsträger nach § 255 SGB V, § 50 Abs. 1 KVLG 1989
  - II     Streitigkeiten aus § 10 Abs. 2 des Entwicklungshelfergesetzes
  - III    Streitsachen, die nach dem 1. Gesetz zur Bereinigung von SED-Unrecht (1. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz vom 29.10.1992, BGBI. I S. 1814) und nach dem 2. Gesetz zur Bereinigung von SED-Unrecht (2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz vom 23.06.1994, BGBI. I S. 1311) die Zuständigkeit der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit begründen und Angelegenheiten der Rentenversicherung betreffen

**Vorsitz:** Richter am Sozialgericht Dr. Grassmann

**1. Vertretung:** Richter am Sozialgericht Ziern

**2. Vertretung:** Richter am Sozialgericht Rittmeyer

Eingänge, die in die für die vorgenannten Rechtsgebiete zu führende Eingangsliste mit folgenden Endziffern eingetragen sind:

02, 14, 18, 22, 26, 29, 33, 34, 37, 38, 41, 42, 46, 49, 53, 54, 57, 58, 61, 69, 73, 77, 81, 89, 93, 97

## **48. Kammer**

- I Streitsachen der gesetzlichen Krankenversicherung
- II Streitsachen der landwirtschaftlichen Krankenversicherung
- III Streitsachen nach § 7 Abs. 3 und § 9 des Entwicklungshelfergesetzes
- IV Streitsachen nach dem Gesetz über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten
- V Rechtsstreitigkeiten betreffend Versicherungs- und Beitragspflicht sowie Beitragshöhe, soweit sie sich aus Prüfungen und Entscheidungen der Einzugsstellen und der Träger der Rentenversicherung über die Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung und nach dem Recht der Arbeitsförderung (Gesamtsozialversicherungsbeitrag bzw. Statusfeststellungsverfahren gem. § 7a SGB IV) oder aus dem Künstlersozialversicherungsgesetz oder aus dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte ergeben, ferner die aus diesem Aufgabenbereich entstehenden Zwangsvollstreckungssachen
- VI Rechtsstreitigkeiten betreffend Versicherungs- und Beitragspflicht sowie Beitragshöhe in der Pflegeversicherung, sofern die behördliche Entscheidung darüber zusammen mit der Entscheidung der Krankenkasse über die Versicherungs- und Beitragspflicht sowie Beitragshöhe in der freiwilligen Versicherung in demselben Widerspruchsbescheid ergeht
- VII Streitsachen nach dem Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz – SchKG), soweit die Zuständigkeit der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit begründet ist
- VIII Streitsachen nach dem Gesetz über den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung (Aufwendungsausgleichsgesetz – AAG)

<b>Vorsitz:</b>	Richterin am Sozialgericht Schmidt
<b>1. Vertretung:</b>	Richterin am Sozialgericht Röder
<b>2. Vertretung:</b>	Richter am Sozialgericht Rittmeyer

Eingänge, die in die für die vorgenannten Rechtsgebiete I bis IV sowie VI bis VIII zu führende Eingangsliste mit folgenden Endziffern eingetragen sind:

02, 03, 17, 22, 27, 32, 47, 52, 56, 57, 62, 71, 76, 77, 81, 82, 86, 87, 92, 97

Eingänge, die in die für das vorgenannte Rechtsgebiet V zu führende Eingangsliste mit folgenden Endziffern eingetragen sind:

04, 10, 16, 22, 28, 31, 32, 37, 38, 43, 49, 55, 61, 67, 73, 79, 85, 91, 97

## **49. Kammer**

- I Streitsachen nach §§ 81a und 81b SGB X
- II Sonstige Streitsachen, in denen die Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen gerügt wird

**Vorsitz:** Richter am Sozialgericht Suder

**1. Vertretung:** Richterin am Sozialgericht Hain

**2. Vertretung:** Vizepräsident des Sozialgerichts Lange

**Sämtliche** Eingänge in den vorgenannten Rechtsgebieten

## **II. Bestellung der Güterichter**

1. Zum Güterichter nach § 202 Satz 1 SGG i. V. m. § 278 Abs. 5 ZPO wird bestellt:  
Richter am Sozialgericht Sarrach
2. Zur Erfassung der dem Güterichter übertragenen Verfahren wird die Kammer 50 gebildet. Diese ist ausschließlich für Verfahren nach § 202 Satz 1 SGG i. V. m. § 278 Abs. 5 ZPO zuständig und bleibt für die Vertretungsregelung außer Betracht. Es werden ihr keine ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zugewiesen.

## **B**

### **Allgemeine Bestimmungen**

#### **I Verteilung nach der Eingangsliste**

1. Die Geschäftsverteilung erfolgt, soweit nachfolgend keine besondere Regelung getroffen ist, nach den Endziffern der Aktenzeichen in der für das Sachgebiet geführten Eingangsliste.
2. (1) <sup>1</sup>Die Reihenfolge der Eintragungen in die Eingangslisten, d. h. die fortlaufende Vergabe der Endziffern, richtet sich für sämtliche Verfahren grundsätzlich nach dem Tag des Eingangs am Gericht. <sup>2</sup>Bei sonstigen Verfahren (Registerzeichen SF) mit den Zusatzzeichen ERI, GR, E oder F (Anlage 2 der Aktenordnung-SG) richtet sich die Eintragung nach dem Tag des Eingangs der Verfügung beim Stammdatenerfasser. <sup>3</sup>Die Eintragung erfolgt, soweit nachstehend keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, an dem dem Eingang folgenden Arbeitstag. <sup>4</sup>Der Stammdatenerfasser hat den Tag des Eingangs der Verfügung zu vermerken. <sup>5</sup>Gehen am selben Tag mehrere Sachen eines Sachgebietes ein, die nach der Anlage 1 zur Aktenordnung-SG unter demselben Registerzeichen zu registrieren sind, so werden sie, soweit nachstehend keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, in alphabetischer Reihenfolge eingetragen.

<sup>6</sup>Maßgebend ist bei natürlichen Personen der erste groß geschriebene Buchstabe des im Eingang angegebenen Familiennamens des Klägers, Antragstellers oder bei Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richter (SF-ERI) des ehrenamtlichen Richters. <sup>7</sup>Bei mehreren Eingängen von Klägern/Antragstellern/ehrenamtlichen Richtern, deren Namen mit demselben groß geschriebenen Buchstaben beginnen, ist nach der alphabetischen Reihenfolge der weiteren Buchstaben des Familiennamens und sodann des zuerst genannten Vornamens einzutragen.

<sup>8</sup>Maßgebend ist bei juristischen Personen, Handelsgesellschaften im Sinne des Handelsgesetzbuches, bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts oder bei einem Insolvenzverwalter der erste Buchstabe des angegebenen Namens. <sup>9</sup>Bei mehreren Eingängen von Klägern, deren Namen mit demselben groß geschriebenen Buchstaben beginnen, ist nach der alphabetischen Reihenfolge der weiteren Buchstaben des Namens einzutragen. <sup>10</sup>Bei mehreren Eingängen mit demselben Namen ist für die fortlaufende Vergabe der Endziffern die zeitliche Reihenfolge der angefochtenen Widerspruchsbescheide und sodann die Reihenfolge der Aktenzeichen der Widerspruchsbescheide maßgebend. <sup>11</sup>Soweit kein Widerspruchsbescheid ergangen ist, ist insoweit auf die angefochtenen Bescheide abzustellen. <sup>12</sup>Soweit kein Bescheid Gegenstand der Klage sein sollte, erfolgt bei mehreren Eingängen der in Satz 8 genannten Kläger die fortlaufende Vergabe der Endziffern in der Reihenfolge des Eingangs

der Klagen (Uhrzeit). <sup>13</sup>Kann die Uhrzeit des Klageeingangs nicht festgestellt werden, erfolgt, soweit die Klagen von einem Krankenausträger erhoben wurden, die fortlaufende Vergabe der Endziffern in alphabetischer Reihenfolge. <sup>14</sup>Maßgebend ist insoweit der erste groß geschriebene Buchstabe des im Eingang angegebenen Familiennamens des Versicherten.

<sup>15</sup>Ist zweifelhaft, ob der Kläger/Antragsteller unter seinem Namen als natürliche Person oder unter dem Namen seines Unternehmens auftritt, ist der Name der natürlichen Person maßgebend.

<sup>16</sup>Bei mehreren Klägern/Antragstellern richtet sich die Reihenfolge der Eintragungen in die Eingangsliste nach dem Namen des zuerst Genannten.

<sup>17</sup>Bei der Erfassung werden mit diakritischen Zeichen versehene Buchstaben einschließlich der Umlaute ihren jeweiligen Grundbuchstaben gleichgesetzt (6.1.1.4.1. der DIN 5007-1 Ordnen von Schriftzeichenfolgen) und Namenszusätze nicht berücksichtigt.

(2) Eingänge, die einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz betreffen, werden sofort eingetragen.

(3) <sup>1</sup>Für Streitsachen im Sinne des Teils B Ziffer III wird ein Aktenzeichen an dem dem Eingang der entsprechenden Verfügung beim Stammdatenerfasser folgenden Arbeitstag vergeben. <sup>2</sup>Der Stammdatenerfasser hat den Tag des Eingangs der Abgabeverfügung zu vermerken. <sup>3</sup>Die Eintragungen in die Eingangsliste sind erst vorzunehmen, nachdem die Vergabe der Endziffern nach Teil B Ziffer I 2 Abs. 1 abgeschlossen wurde. <sup>4</sup>Sind insoweit am selben Tag mehrere Sachen eines Sachgebietes, die nach der Anlage 1 zur Aktenordnung-SG unter demselben Registerzeichen zu registrieren sind, zu erfassen, so werden sie in alphabetischer Reihenfolge eingetragen. <sup>5</sup>Teil B Ziffer I 2 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.

(4) <sup>1</sup>Für Streitsachen im Sinne des Teils B Ziffer V wird ein Aktenzeichen an dem dem Eingang der entsprechenden Verfügung beim Stammdatenerfasser folgenden Arbeitstag vergeben. <sup>2</sup>Der Stammdatenerfasser hat den Tag des Eingangs der Verfügung zu vermerken. <sup>3</sup>Die Eintragungen in die Eingangsliste sind erst vorzunehmen, nachdem die Vergabe der Endziffern nach Teil B Ziffer I 2 Abs. 3 abgeschlossen wurde. <sup>4</sup>Sind insoweit am selben Tag mehrere Sachen eines Sachgebietes, die nach der Anlage 1 zur Aktenordnung-SG unter demselben Registerzeichen zu registrieren sind, zu erfassen, so werden sie in alphabetischer Reihenfolge eingetragen. <sup>5</sup>Teil B Ziffer I 2 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.

(5) <sup>1</sup>Für Streitsachen nach § 178a SGG (Anhörungsrüge) wird, soweit erforderlich, ein Aktenzeichen an dem dem Eingang der entsprechenden Verfügung beim Stammdatenerfasser folgenden Arbeitstag vergeben. <sup>2</sup>Der Stammdatenerfasser hat den Tag des Eingangs der Verfügung zu

vermerken.<sup>3</sup>Die Eintragungen in die Eingangsliste sind erst vorzunehmen, nachdem die Vergabe der Endziffern nach Teil B Ziffer I 2 Abs. 4 abgeschlossen wurde.<sup>4</sup>Sind insoweit am selben Tag mehrere Sachen eines Sachgebietes, die nach der Anlage 1 zur Aktenordnung-SG unter demselben Registerzeichen zu registrieren sind, zu erfassen, so werden sie in alphabetischer Reihenfolge eingetragen.<sup>5</sup>Teil B Ziffer I 2 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.

(6) <sup>1</sup>Für Verfahren nach § 60 SGG (SF-AB) wird ein Aktenzeichen an dem dem Eingang der entsprechenden Verfügung beim Stammdatenerfasser folgenden Arbeitstag vergeben.<sup>2</sup>Der Stammdatenerfasser hat den Tag des Eingangs der Verfügung zu vermerken.<sup>3</sup>Die Eintragungen in die Eingangsliste sind erst vorzunehmen, nachdem die Vergabe der Endziffern nach Teil B Ziffer I 2 Abs. 5 abgeschlossen wurde.<sup>4</sup>Sind insoweit am selben Tag mehrere solcher Verfahren zu erfassen, so werden sie in alphabetischer Reihenfolge eingetragen.<sup>5</sup>Teil B Ziffer I 2 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.

2. (1) <sup>1</sup>Ist bei Eingang einer Klage oder eines Antrags bereits eine Klage oder ein Antrag desselben Klägers oder Antragstellers in demselben Sachgebiet anhängig, so ist die zuerst zuständig gewordene Kammer auch für den Neueingang zuständig.<sup>2</sup>Dies gilt auch, wenn der Neueingang und das anhängige Verfahren dasselbe Versicherungsverhältnis (insbesondere bei Hinterbliebenen), dasselbe Versorgungsverhältnis oder nach der für den streitgegenständlichen Zeitraum geltenden Bescheidlage oder nach aktueller Bescheidlage im Zeitpunkt der Klageerhebung oder Antragstellung eine Bedarfsgemeinschaft im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch oder eine Haushaltsgemeinschaft im Sinne des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch betreffen.<sup>3</sup>Bei der Bestimmung der zuerst zuständig gewordenen Kammer nach Satz 1 bleiben Verfahren unberücksichtigt, die nach der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit (SG-Statistik) als erledigt gelten.<sup>4</sup>Satz 1 gilt nicht, wenn Kläger oder Antragsteller eine juristische Person, eine Handelsgesellschaft im Sinne des Handelsgesetzbuches, eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, ein Rechtsanwalt oder ein Insolvenzverwalter ist.

(2) <sup>1</sup>Ist bei Eingang einer Klage oder eines Antrags im Bereich der privaten Pflegeversicherung bereits eine Klage oder ein Antrag derselben klagenden oder antragstellenden Person anhängig und richtet diese sich gegen dieselbe/denselben Beklagte/n oder Antragsgegner/in, so ist die zuerst zuständig gewordene Kammer auch für den Neueingang zuständig.<sup>2</sup>Dies gilt auch, wenn der Neueingang und das anhängige Verfahren dasselbe Versicherungsverhältnis (insbesondere bei Hinterbliebenen) betreffen.<sup>3</sup>Bei der Bestimmung der zuerst zuständig gewordenen Kammer nach Satz 1 bleiben Verfahren unberücksichtigt, die nach der Anordnung über die Erhebung von statischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit (SG-Statistik) als erledigt gelten.

(3) Ist bei Eingang einer Erinnerung, eines sonstigen Rechtsmittels gegen eine (Kosten-)Festsetzung oder eines Antrags auf gerichtliche Festsetzung bereits eine Erinnerung, ein sonstiges Rechtsmittel gegen eine (Kosten-)Festsetzung oder ein Antrag auf gerichtliche Festsetzung bezüglich desselben Ausgangsverfahrens anhängig, so ist die zuerst zuständig gewordene Kammer auch für den Neueingang zuständig.

4. <sup>1</sup>Gehen in Verfahren, die eine Statusfeststellung nach § 7a SGB V betreffen, Klagen sowohl des Auftraggebers als auch eines oder mehrerer Auftragnehmer ein, ist die Kammer zuständig, der nach den Bestimmungen des Teils A das zuerst anhängig gewordene Verfahren zugeordnet wurde.  
<sup>2</sup>Gehen in Angelegenheiten der Pflegeversicherung Klagen von mehreren Bewohnern einer Wohngruppe auf Zahlung eines Wohngruppenzuschlages nach § 38a SGB XI ein, so ist diejenige Kammer zuständig, bei der das erste Verfahren von einem Bewohner der Wohngruppe anhängig geworden ist. <sup>3</sup>Maßgeblich ist hierfür die Anschrift der Kläger.
5. <sup>1</sup>Kann bei einem Eingang der Kläger nicht festgestellt werden, so ist der Eingang zunächst in die allgemeine Liste (AR) einzutragen. <sup>2</sup>Nach Feststellung des Klägers ist die Sache nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen an dem dem Eingang der entsprechenden Verfügung beim Stammdatenerfasser folgenden Arbeitstag in die Eingangsliste einzutragen.
6. <sup>1</sup>Stellt sich nach der Verteilung eines Eingangs heraus, dass eine andere Kammer zuständig ist, so ist er an diese abzugeben. <sup>2</sup>Wenn der Eingang nach der Eingangsliste desselben Rechtsgebiets zu verteilen ist, ist die Kammer zuständig, die unter Zugrundelegung der ursprünglichen Eintragung des Eingangs in der Eingangsliste nach den Bestimmungen des jeweils maßgebenden Präsidiumsbeschlusses zuständig war. <sup>3</sup>Wenn der Eingang nach der Eingangsliste eines anderen Sachgebiets zu verteilen ist, wird ein Aktenzeichen an dem dem Eingang der entsprechenden Verfügung beim Stammdatenerfasser folgenden Arbeitstag vergeben. <sup>4</sup>Der Stammdatenerfasser hat den Tag des Eingangs der Abgabeverfügung zu vermerken. <sup>5</sup>Die Eintragungen in die Eingangsliste sind erst vorzunehmen, nachdem die Vergabe der Endziffern nach Teil B Ziffer I 2 Abs. 6 abgeschlossen wurde.
7. Bei einer fehlerhaften Eintragung in die Eingangsliste bleiben diese und die später vorgenommenen Eintragungen unberührt.
8. Die Eingangslisten beginnen jährlich – für jedes Rechtsgebiet – mit der Nummer “1“.

- II
  - <sup>1</sup>Die Zuständigkeit der Kammern nach Teil A umfasst auch Rechtsangelegenheiten, die nach dem Sachzusammenhang zu den zugewiesenen Rechtsgebieten gehören (z. B. Verfahren im vorläufigen Rechtsschutz).
  - <sup>2</sup>Ein Sachzusammenhang ist auch bei Streitigkeiten gegeben, die das Verwaltungsverfahren betreffen – einschließlich solcher nach § 66 SGB X –, ferner dann, wenn eine oder mehrere Leistungen verlangt werden, die im sachlichen Recht für den Leistungsträger nicht vorgesehen sind.
- III
  - <sup>1</sup>Zurückverwiesene Streitsachen werden hinsichtlich der Zuständigkeit der Kammern als Neueingänge behandelt. <sup>2</sup>Sie werden der Kammer zugeordnet, die die aufgehobene Entscheidung getroffen hat. <sup>3</sup>Für wieder aufgenommene oder fortgesetzte Streitsachen – einschließlich der Sachen, die nach SG-Statistik als erledigt gelten, der Sachen, die durch einen Streit über die Wirksamkeit der prozessbeendenden Erklärung fortgesetzt werden, und der Sachen, die zu Unrecht ausgetragen worden sind – ist die Kammer zuständig, in der die jeweilige Sache zuvor anhängig gewesen ist.
  - <sup>4</sup>Das Erfordernis, nach der Maßgabe der Aktenordnung ein neues Aktenzeichen zu vergeben, bleibt hiervon unberührt. <sup>5</sup>Betrifft der Streitgegenstand ein Rechtsgebiet, für das die nach den Sätzen 2 und 3 zuständige Kammer nicht mehr zuständig ist, so ist auch diese Sache hinsichtlich der Zuständigkeit als Neueingang zu werten.
- IV Anträge nach § 140 SGG gelten nicht als neue Sache.
- V
  - <sup>1</sup>Wird ein Verfahren getrennt, so bleibt die die Trennung verfügende Kammer auch für die abgetrennte Sache zuständig. <sup>2</sup>Die abgetrennte Sache ist als Neueingang in der Kammer einzutragen. <sup>3</sup>Entsprechend ist zu verfahren, wenn eine Verbindung wieder aufgehoben wird.
- VI Für Schadensersatz-, Folgenbeseitigungs- und Herstellungsansprüche, die sich gegen einen im Teil A angegebenen Leistungsträger richten, bestimmt sich die Zuständigkeit nach den Regelungen des Teiles A, soweit nicht die Zuständigkeit der 49. Kammer gegeben ist.
- VII
  - <sup>1</sup>Bei Erstattungsstreitigkeiten (insbesondere gemäß §§ 102 ff. SGB X) ist die Kammer zuständig, der die Angelegenheiten des beklagten Leistungsträgers zugewiesen sind; Sonderregelungen nach Abschnitt A bleiben unberührt. <sup>2</sup>Ist bei Erstattungsstreitigkeiten ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt Beklagter, so sind die Kammern zuständig, denen die Streitsachen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) einschließlich der Streitsachen nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) zugewiesen wurden.

- VIII** <sup>1</sup>Soweit nicht die Zuständigkeit einer besonderen Kammer vorgesehen ist, werden Sachen des Allgemeinen Registers (AR-Sachen) durch die Vorsitzenden der für das betreffende Rechtsgebiet jeweils zuständigen Kammern erledigt. <sup>2</sup>Wenn für das betreffende Rechtsgebiet mehrere Kammern vorhanden sind, gelten Teil B Ziffer I 1 und Teil B Ziffer I 2 Abs. 1 entsprechend.
- <sup>3</sup>Ist nach Erledigung einer unter „AR“ registrierten Sache ein anderes Registerzeichen zu vergeben, ist die Sache nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen an dem dem Eingang der entsprechenden Verfügung beim Stammdatenerfasser folgenden Arbeitstag in die Eingangsliste einzutragen.
- IX** In Beweissicherungsverfahren, die nicht außerhalb eines anhängigen Hauptsacheverfahrens geführt werden und für die demgemäß nicht die ausschließliche Zuständigkeit der 23. Kammer besteht, gilt die Regelung aus Teil B Ziffer VIII entsprechend.
- X** Anträge auf Vollstreckung bzw. Vollstreckungsschutz unterfallen der Zuständigkeit der Kammer, in der das Erkenntnisverfahren der ersten Instanz anhängig war.
- XI** (1) Werden im Rahmen einer Bestandsverteilung Verfahren einer anderen Kammer zugeordnet, wird zunächst eine Liste mit den Aktenzeichen der in der abgebenden Kammer anhängigen, nicht nach SG-Statistik als erledigt geltenden Verfahren erstellt.
- (2) <sup>1</sup>Mit dem ältesten Verfahren der abgebenden Kammer beginnend wird ermittelt, ob zu dem jeweiligen Verfahren nach den Regeln des Teil B Ziffer I 3. weitere Verfahren gehören. <sup>2</sup>Diese weiteren Verfahren sind in der erstellten Liste zu streichen und deren Aktenzeichen als zum ältesten Verfahren desselben Klägers bzw. Antragstellers gehörend bei diesem zu notieren.
- (3) <sup>1</sup>Sofern nicht alle Verfahren einer Kammer abgegeben werden, werden alle Verfahren gestrichen,
- die mit anderen Verfahren verbunden wurden,
  - die von anderen Verfahren abgetrennt wurden,
  - von denen andere Verfahren abgetrennt wurden,
  - deren Ladung bereits vor dem genannten Stichtag richterlich verfügt war,
  - in denen eine Endentscheidung verkündet wurde oder
  - ein Gerichtsbescheid erlassen wurde.
- <sup>2</sup>Sofern ein nach Abs. 3 Satz 1 zu streichendes Verfahren zu einem älteren Verfahren im Sinne von Abs. 2 gehört, wird auch dieses ältere Verfahren gestrichen.

(4) <sup>1</sup>Anschließend werden in der Liste die nach Maßgabe des jeweiligen Präsidiumsbeschlusses abzugebenden Verfahren unter Beachtung der nachfolgenden Sätze 2 und 3 markiert. <sup>2</sup>Die zu einem markierten Verfahren gehörenden weiteren Verfahren i. S. v. Absatz 2 gelten ebenfalls als markiert und sind auf die Anzahl der abzugebenden Verfahren anzurechnen. <sup>3</sup>Ist mit einer Markierung die Anzahl der abzugebenden Verfahren erreicht oder ist diese erstmals überschritten, erfolgt keine weitere Markierung und die markierten oder als markiert geltenden Verfahren werden an die aufnehmende Kammer abgegeben.

**XII** <sup>1</sup>Wird in einer Kammer das bisherige Rechtsgebiet nicht mehr bearbeitet, so bleibt die/der neue Vorsitzende dieser Kammer dennoch für die ggf. erforderliche Bearbeitung der vormals anhängigen und in der Hauptsache jeweils bereits abgeschlossenen Streitsachen sowie der Sachen, die nach SG-Statistik als erledigt gelten, zuständig (z. B. für Kostengrundentscheidungen, PKH-Entscheidungen, Streitwertfestsetzungen, Prüfung der Wiederaufnahme).

<sup>2</sup>Wird eine Kammer geschlossen, so richtet sich die Zuständigkeit für die Bearbeitung im Sinne von Satz 1 nach der Zuständigkeit für die Eingangsendzahl des maßgeblichen Hauptverfahrens im Zeitpunkt der Schließung der Kammer.

## **C**

### **Vertretung der Kammervorsitzenden**

- (1) Im Vertretungsfall werden zunächst die nach dem Geschäftsverteilungsplan zur Vertretung berufenen ersten Vertreter/innen bestimmt.
- (2) Sind ein oder mehrere erste Vertreter/innen verhindert, werden im Anschluss die nach dem Geschäftsverteilungsplan jeweils zur Vertretung berufenen zweiten Vertreter/innen bestimmt.
- (3) <sup>1</sup>Sind sowohl der/die erste als auch der/die zweite Vertreter/in einer/eines Kammervorsitzenden verhindert, so erfolgt die Vertretung durch die/den nächste/n unverhinderte/n zweite/n Vertreter/-in der numerisch nachfolgenden Kammer („weitere/r Vertreter/in“). <sup>2</sup>Die 1. Kammer gilt als der letzten Kammer des Geschäftsverteilungsplanes nachfolgend; geschlossene Kammern werden übersprungen. <sup>3</sup>Die/der hiernach zuständige weitere Vertreter/in gilt als verhindert, sofern sie/er bereits eine andere Vertretung ausübt, es sei denn, alle Richter/innen, die nach dem Geschäftsverteilungsplan für eine zweite Vertretung vorgesehen sind, üben bereits eine Vertretung aus. <sup>4</sup> Satz 3 gilt nicht, soweit lediglich die erste oder zweite Vertretung der 23. Kammer ausgeübt wird. <sup>5</sup>Bei der Bestimmung des/der weiteren Vertreters/in im Sinne der Sätze 1 bis 3 wird jeweils mit der Kammer mit der niedrigsten Ordnungszahl, die zu vertreten ist und der noch kein/e Vertreter/in zugewiesen wurde, begonnen.

## D

### **Verteilung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter auf die Kammern**

#### **I Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Arbeitsförderung und sonstige Verfahren**

1. <sup>1</sup>Die in der Anlage 1 aufgeführten ehrenamtlichen Richterinnen und Richter amtieren in den Kammern 6 und 47. <sup>2</sup>Es wird insoweit eine gemeinsame Heranziehungsliste geführt.
2. <sup>1</sup>Die in der Anlage 2 aufgeführten ehrenamtlichen Richterinnen und Richter amtieren in den Kammern 3, 10, 11, 22, 33 und 45. <sup>2</sup>Es wird insoweit eine gemeinsame Heranziehungsliste geführt.
3. Die für die 3. Kammer geladenen bzw. zu ladenden ehrenamtlichen Richterinnen und Richter sind auch für Sitzungen in Verfahren der 11. Kammer und 33. Kammer, die am selben Tag stattfinden, heranzuziehen und umgekehrt.
4. Die für die 10. Kammer geladenen bzw. zu ladenden ehrenamtlichen Richterinnen und Richter sind auch für Sitzungen in Verfahren der 22. Kammer, die am selben Tag stattfinden, heranzuziehen und umgekehrt.
5. <sup>1</sup>Die in der Anlage 3 aufgeführten ehrenamtlichen Richterinnen und Richter amtieren in den Kammern 2 und 12. <sup>2</sup>Es wird insoweit eine gemeinsame Heranziehungsliste geführt.
6. <sup>1</sup>Die in der Anlage 4 aufgeführten ehrenamtlichen Richterinnen und Richter amtieren in den Kammern 5, 15, 18, 27, 29, 31, 42, 43 und 48. <sup>2</sup>Es wird insoweit eine gemeinsame Heranziehungsliste geführt.
7. Die für die 5. Kammer geladenen bzw. zu ladenden ehrenamtlichen Richterinnen und Richter sind auch für Sitzungen in Verfahren der 42. Kammer, die am selben Tag stattfinden, heranzuziehen und umgekehrt.
8. Die für die 15. Kammer geladenen bzw. zu ladenden ehrenamtlichen Richterinnen und Richter sind auch für Sitzungen in Verfahren der 48. Kammer, die am selben Tag stattfinden, heranzuziehen und umgekehrt.
9. Die für die 18. Kammer geladenen bzw. zu ladenden ehrenamtlichen Richterinnen und Richter sind auch für Sitzungen in Verfahren der 27. Kammer, der 29. Kammer und der 31. Kammer die am selben Tage stattfinden, heranzuziehen und umgekehrt.
10. Die in der Anlage 5 aufgeführten ehrenamtlichen Richterinnen und Richter amtieren in der 23. Kammer.“

## **II Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende einschließlich der der 8. Kammer zugewiesenen Streitsachen**

1. <sup>1</sup>Die in der Anlage 6 aufgeführten ehrenamtlichen Richterinnen und Richter amtieren in den Kammern 8, 13, 14, 17, 20, 26, 41 und 44. <sup>2</sup>Es wird insoweit eine gemeinsame Heranziehungsliste geführt.
2. Die für die 8. Kammer geladenen bzw. zu ladenden ehrenamtlichen Richterinnen und Richter sind auch für Sitzungen in Verfahren der 20. Kammer, die am selben Tag stattfinden, heranzuziehen und umgekehrt.
3. Die für die 17. Kammer geladenen bzw. zu ladenden ehrenamtlichen Richterinnen und Richter sind auch für Sitzungen in Verfahren der 26. Kammer und 44. Kammer, die am selben Tag stattfinden, heranzuziehen und umgekehrt.

## **III Angelegenheiten der Sozialhilfe einschließlich der Angelegenheiten nach Teil 2 des SGB IX und des Asylbewerberleistungsgesetzes**

1. <sup>1</sup>Die in der Anlage 7 aufgeführten ehrenamtlichen Richterinnen und Richter amtieren in der 7. Kammer und in der 28. Kammer. <sup>2</sup>Es wird insoweit eine gemeinsame Heranziehungsliste geführt.
2. Die für die 7. Kammer geladenen bzw. zu ladenden ehrenamtlichen Richterinnen und Richter sind auch für Sitzungen in Verfahren der 28. Kammer, die am selben Tag stattfinden, heranzuziehen und umgekehrt.
3. <sup>1</sup>Die in der Anlage 8 aufgeführten ehrenamtlichen Richterinnen und Richter amtieren in der 9. Kammer und in der 34. Kammer. <sup>2</sup>Es wird insoweit eine gemeinsame Heranziehungsliste geführt.

## **IV Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts und des Schwerbehindertenrechts**

1. <sup>1</sup>Die in der Anlage 9 aufgeführten ehrenamtlichen Richterinnen und Richter amtieren in den Kammern 4, 16, 19, 24, 25, 32 und 36. <sup>2</sup>Es wird insoweit eine gemeinsame Heranziehungsliste geführt.
2. Die für die 16. Kammer geladenen bzw. zu ladenden ehrenamtlichen Richterinnen und Richter sind auch für Sitzungen in Verfahren der 19. Kammer, die am selben Tag stattfinden, heranzuziehen und umgekehrt.
3. Die für die 24. Kammer geladenen bzw. zu ladenden ehrenamtlichen Richterinnen und Richter sind auch für Sitzungen in Verfahren der 25. Kammer, die am selben Tag stattfinden, heranzuziehen und umgekehrt.

## **V Streitsachen der 46. Kammer (SodEG) und der 49. Kammer (Datenschutz)**

1. <sup>1</sup>Die in der Anlage 10 aufgeführten ehrenamtlichen Richterinnen und Richter (drei gesonderte Heranziehungslisten) amtieren in der 46. Kammer und in der 49. Kammer. <sup>2</sup>Die Heranziehungslisten 1 bis 3 der Anlage 10 werden jeweils als gemeinsame Heranziehungslisten geführt.
2. Zu den Sitzungen der 46. Kammer sind die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter wie folgt heranzuziehen:
  - Bei Verfahren, in denen die Zuständigkeit der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit nach § 7 Abs. 2 SodEG begründet wird, weil das zwischen dem sozialen Dienstleister und dem Leistungsträger im Sinne des § 2 Satz 2 SodEG zugrunde liegende Rechtsverhältnis den Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts oder des Schwerbehindertenrechts zuzuordnen ist, werden ehrenamtliche Richterinnen und Richter aus der Heranziehungsliste 1 der Anlage 10 herangezogen.
  - Bei Verfahren, in denen die Zuständigkeit der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit nach § 7 Abs. 2 SodEG begründet wird, weil das zwischen dem sozialen Dienstleister und dem Leistungsträger im Sinne des § 2 Satz 2 SodEG zugrunde liegende Rechtsverhältnis den Angelegenheiten der Sozialhilfe einschließlich der Streitsachen nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder des Asylbewerberleistungsgesetzes zuzuordnen ist, werden ehrenamtliche Richterinnen und Richter aus der Heranziehungsliste 2 der Anlage 10 herangezogen.
  - Bei Verfahren im Übrigen werden die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter aus der Heranziehungsliste 3 der Anlage 10 herangezogen.
3. Zu den Sitzungen der 49. Kammer sind die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter wie folgt heranzuziehen:
  - Bei Verfahren, in denen behördliches Handeln in Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts oder des Schwerbehindertenrechts betroffen ist, werden ehrenamtliche Richterinnen und Richter aus der Heranziehungsliste 1 der Anlage 10 herangezogen.
  - Bei Verfahren, in denen behördliches Handeln in Angelegenheiten der Sozialhilfe einschließlich der Streitsachen nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder des Asylbewerberleistungsgesetzes betroffen ist, werden die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter aus der Heranziehungsliste 2 der Anlage 10 herangezogen.
  - Bei Verfahren im Übrigen werden die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter aus der Heranziehungsliste der Anlage 10 herangezogen.

## **VI <sup>1</sup>Die in den Anlagen 1 bis 10 aufgeführten ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden zu den Sitzungen der Kammern in der Reihenfolge**

herangezogen, wie sie sich aus der jeweiligen Anlage ergibt und zwar zunächst diejenige/derjenige, die/der auf die/den letzte/n herangezogene/n ehrenamtliche/n Richter/in der jeweiligen Gruppe folgt. <sup>2</sup>Die Reihenfolge wird durch den Beginn eines neuen Geschäftsjahres nicht unterbrochen.

<sup>3</sup>Abweichend hiervon gilt, dass eine ehrenamtliche Richterin/ ein ehrenamtlicher Richter, die/der in einem Beschäftigungsverhältnis zu einer der Behörden oder Körperschaften steht, deren Entscheidung zur gerichtlichen Überprüfung ansteht, am gesamten Verhandlungstag nicht heranzuziehen ist; die/der betroffene ehrenamtliche Richter/in ist als verhindert zu behandeln.

- VII** <sup>1</sup>Die im Laufe des Jahres wieder berufenen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden der/ den Heranziehungsliste/n zugeteilt, denen sie bisher angehört haben. <sup>2</sup>Sie behalten in der jeweiligen Heranziehungsliste der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter ihren bisherigen Platz.
- VIII** <sup>1</sup>Bei Verhinderung einer ehrenamtlichen Richterin/eines ehrenamtlichen Richters tritt die/der nächste noch nicht geladene ehrenamtliche Richter/in ihrer/seiner Gruppe ein. <sup>2</sup>Die/der ausgefallene ehrenamtliche Richter/in ist erst erneut zu laden, wenn sie/er nach der laufenden Nummer der Liste ansteht. <sup>3</sup>Als Verhinderung gilt auch, wenn die/der bereits geladene ehrenamtliche Richter/in nicht bis spätestens eine Woche vor dem Sitzungstag ihre/seine Teilnahme bestätigt hat.
- IX** <sup>1</sup>Reicht die Zeit zur Ladung der nächsten ehrenamtlichen Richterin/des nächsten ehrenamtlichen Richters nicht aus, sodass eine anberaumte Sitzung aufgehoben werden müsste, wird die/der in der Reihenfolge der Aufstellung am schnellsten zu erreichende ehrenamtliche Richter/in der betreffenden Gruppe herangezogen. <sup>2</sup>Nach der Heranziehung ist diese/r zu überspringen, wenn sie/er sonst an der Reihe wäre.
- X** <sup>1</sup>Sind bei der Heranziehungsliste nach Anlage 1 alle ehrenamtlichen Richterinnen und Richter einer Gruppe verhindert, so ist die/der nächste noch nicht geladene ehrenamtliche Richter/in der entsprechenden Gruppe der Anlage 2 heranzuziehen. <sup>2</sup>Bei deren/dessen Verhinderung gelten die Regelungen aus den Ziffern VIII und IX. <sup>3</sup>Die so vertretungsweise erfolgte Heranziehung einer ehrenamtlichen Richterin/eines ehrenamtlichen Richters steht der Heranziehung in der eigenen Heranziehungsliste gleich.
- XI** <sup>1</sup>Sind bei der Heranziehungsliste nach Anlage 2 alle ehrenamtlichen Richterinnen und Richter einer Gruppe verhindert, so ist die/der nächste noch nicht geladene ehrenamtliche Richter/in der entsprechenden Gruppe der Anlage 3 heranzuziehen. <sup>2</sup>Bei deren/dessen Verhinderung gelten die Regelungen aus den Ziffern VIII und IX. <sup>3</sup>Die so vertretungsweise erfolgte Heranziehung einer ehrenamtlichen Richterin/eines ehrenamtlichen Richters steht der Heranziehung in der eigenen Heranziehungsliste gleich.

- XII** <sup>1</sup>Sind bei der Heranziehungsliste nach Anlage 3 alle ehrenamtlichen Richterinnen und Richter einer Gruppe verhindert, so ist die/der nächste noch nicht geladene ehrenamtliche Richter/in der entsprechenden Gruppe der Anlage 4 heranzuziehen. <sup>2</sup>Bei deren/dessen Verhinderung gelten die Regelungen aus den Ziffern VIII und IX. <sup>3</sup>Die so vertretungsweise erfolgte Heranziehung einer ehrenamtlichen Richterin/eines ehrenamtlichen Richters steht der Heranziehung in der eigenen Heranziehungsliste gleich.
- XIII** <sup>1</sup>Sind bei der Heranziehungsliste nach Anlage 4 alle ehrenamtlichen Richterinnen und Richter einer Gruppe verhindert, so ist die/der nächste noch nicht geladene ehrenamtliche Richter/in der entsprechenden Gruppe der Anlage 5 heranzuziehen. <sup>2</sup>Bei deren/dessen Verhinderung gelten die Regelungen aus den Ziffern VIII und IX. <sup>3</sup>Die so vertretungsweise erfolgte Heranziehung einer ehrenamtlichen Richterin/eines ehrenamtlichen Richters steht der Heranziehung in der eigenen Heranziehungsliste gleich.
- XIV** <sup>1</sup>Sind bei der Heranziehungsliste nach Anlage 5 alle ehrenamtlichen Richterinnen und Richter einer Gruppe verhindert, so ist die/der nächste noch nicht geladene ehrenamtliche Richter/in der entsprechenden Gruppe der Anlage 1 heranzuziehen. <sup>2</sup>Bei deren/dessen Verhinderung gelten die Regelungen aus den Ziffern VIII und IX. <sup>3</sup>Die so vertretungsweise erfolgte Heranziehung einer ehrenamtlichen Richterin/eines ehrenamtlichen Richters steht der Heranziehung in der eigenen Heranziehungsliste gleich.
- XV** Wird eine Sitzung, zu der die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bereits geladen sind,
- geschlossen auf einen anderen Sitzungstag verlegt, so sind die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter umzuladen; wurden für den anderen Sitzungstag bereits ehrenamtliche Richterinnen und Richter geladen, findet der nachfolgende lit. b) entsprechende Anwendung;
  - aufgehoben oder werden die anberaumten Sachen auf mehrere Sitzungstage verteilt, so sind die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zu der nächsten Sitzung hinzuzuziehen, zu der noch keine ehrenamtlichen Richterinnen und Richter geladen sind.

Frankfurt (Oder), den Dezember 2025

Das Präsidium des Sozialgerichts Frankfurt (Oder)

(Begemann)

(Hain)

(Lange)

(Papenfuß)

(Rittmeyer)

(Röder)

(Schmidt)

## **Anlagen zum Präsidiumsbeschluss Nr. 10/2025 (Langfassung)**

- Anlage 1 Liste der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, die in den Kammern 6 und 47 amtieren (Gemeinsame Heranziehungsliste „R“)
- Anlage 2 Liste der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, die in den Kammern 3, 10, 11, 22, 33 und 45 amtieren (Gemeinsame Heranziehungsliste „R, U und P“)
- Anlage 3 Liste der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, die in den Kammern 2 und 12 amtieren (Gemeinsame Heranziehungsliste „AL“)
- Anlage 4 Liste der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, die in den Kammern 5, 15, 18, 27, 29, 31, 42, 43 und 48 amtieren (Gemeinsame Heranziehungsliste „KR, BA, R und U“)
- Anlage 5 Liste der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, die in der Kammer 23 amtieren („SF und SV“)
- Anlage 6 Liste der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, die in den Kammern 8, 13, 14, 17, 20, 26, 41 und 44 amtieren (Gemeinsame Heranziehungsliste „AS, BK, EG und KG“)
- Anlage 7 Liste der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, die in den Kammern 7 und 28 amtieren (Gemeinsame Heranziehungsliste „SO“)
- Anlage 8 Liste der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, die in der Kammer 9 und 34 amtieren (Heranziehungsliste „SO und AY“)
- Anlage 9 Liste der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, die in den Kammern 4, 16, 19, 24, 25, 32 und 36 amtieren (Gemeinsame Heranziehungsliste „SB und VE“)
- Anlage 10 Listen der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, die in der 46. Kammer und der 49. Kammer amtieren (Gemeinsame Heranziehungslisten 1 bis 3 „SodEG und SF-DS“)
- Anlage 11 Übersicht der Vertretungsregelung für die Zeit ab 01.01.2026

**Liste der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, die in den Kammern 6 und 47 amtieren (Gemeinsame Heranziehungsliste „R“)**

**Arbeitgeber:**

1. Mogel
2. Scherwenik
3. Klopp,
4. Haba,
5. Strese
6. Müller,
7. Kretschmann,
8. Kämpf,
9. Weiß,
10. Fischer,
11. Fichtner,
12. Ziener
13. Tausch,
14. Rühmkorf,
15. Lugert,
16. Scheele,
17. Kühn,
18. Hesse,
19. Christauscheck,
20. Hillbrecht
21. Bloy
22. Woithe
23. Männchen
24. Politz
25. Kirst
26. Schirmer
27. Wündisch
28. Michelczak
29. von Rabenau
30. Dombrowsky
31. Saupe
32. Meißenner
33. Wirth
34. Gronau

35. Lindemann
36. Elsholz
37. Hirt

**Versicherte:**

1. Zimmermann
2. Cingon
3. Reich
4. Schoop
5. Simon
6. Koppe
7. Kindermann
8. Eggebrecht
9. Kaiser
10. Müller
11. Rambow
12. Jung-Hagenow
13. Naskrenski
14. Glaser
15. Mikeleit
16. Heinz
17. Kargert
18. Langner
19. Krytzner
20. Tischler
21. Noack
22. Texter
23. Witte
24. Franz
25. Schwietzke
26. Blohmer
27. Kohl

**Anlage 2**

zum Präsidiumsbeschluss Nr. 10/2025

**Liste der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, die in den Kammern 3, 10, 11, 22, 33 und 45 amtieren (Gemeinsame Heranziehungsliste „R, U und P“)**

**Arbeitgeber:**

1. Wirth
2. Meißner
3. Rasper
4. Weber
5. Kirsch
6. Becker
7. Wolarz
8. Kantrowitz
9. Michelczak
10. Tausch
11. Balzer
12. Westphal
13. Kujath-Henschler
14. Woithe
15. Hesse
16. Weiß
17. Christauscheck
18. Hoppe
19. Richter
20. Gronau
21. Lindemann
22. Elsholz
23. Hirt
24. Einhaus

**Versicherte:**

1. Witte
2. Texter
3. Noack
4. Lukoschat
5. Lempe
6. Weise
7. Franz
8. Schwietzke
9. Freninez,
10. Eggebrecht
11. Heinz
12. Mikeleit
13. Kindermann
14. Schmidt
15. Blohmer
16. Kohl

**Anlage 3**

zum Präsidiumsbeschluss Nr. 10/2025

**Liste der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, die in den Kammern 2 und 12 amtieren (Gemeinsame Heranziehungsliste „AL“)**

**Arbeitgeber:**

1. Becker
2. Kirst
3. Politz
4. Kühn
5. Kantrowitz
6. Bloy
7. Hillbrecht
8. Kretschmann
9. Meißner
10. Kämpf
11. Kujath-Henschler
12. Krisch
13. Weber
14. Müller
15. Rasper
16. Kachel
17. Hoppe
18. Richter
19. Herrhofer
20. Kulmann
21. Elsholz
22. Hirt
23. Einhaus

**Versicherte:**

1. Freninez
2. Kargert
3. Reich
4. Naskrenski
5. Texter
6. Heinz
7. Simon
8. Mikeleit
9. Krytzner
10. Schoop
11. Witte
12. Lukoschat
13. Schmidt
14. Zesch
15. Franz
16. Weise
17. Blohmer
18. Kohl

**Anlage 4**

zum Präsidiumsbeschluss Nr. 10/2025

**Liste der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, die in den Kammern 5, 15, 18, 27, 29, 31, 42, 43 und 48 amtieren (Gemeinsame Heranziehungsliste „KR, BA, R und U“)**

**Arbeitgeber:**

1. Wukasch
2. Röger
3. Becker
4. Scherwenik
5. Werner
6. Müller
7. Rühmkorf
8. Kretschmann
9. Westphal
10. Meißen
11. Kämpf
12. Hilliges
13. Kujath-Henschler
14. Fischer
15. Christauscheck
16. Lorke
17. Wirth
18. Szczepaniak
19. Kachel
20. Balzer
21. Hoppe
22. Richter
23. Gronau
24. Lindemann
25. Elsholz
26. Hirt

**Versicherte:**

1. Sommer
2. Donner
3. Fleske
4. Martens
5. Eggebrecht,
6. Hirsch
7. Noack
8. Weise
9. Lempe
10. Witte
11. Lukoschat
12. Schmidt
13. Zesch
14. Franz
15. Schwietzke
16. Kindermann
17. Cingon
18. Müller
19. Rambow
20. Reich
21. Blohmer
22. Kohl

**Anlage 5**

zum Präsidiumsbeschluss Nr. 10/2025

**Liste der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, die in der Kammer 23  
amtieren („SF und SV“)**

**Arbeitgeber:**

1. Röger
2. Hilliges
3. Klopp
4. Lugert
5. Männchen
6. Hoppe
7. Richter

**Versicherte:**

1. Sommer
2. Donner
3. Tischler
4. Simon
5. Zesch

**Anlage 6**

zum Präsidiumsbeschluss Nr. 10/2025

**Liste der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, die in den Kammern 8, 13, 14, 17, 20, 26, 41 und 44 amtieren (Gemeinsame Heranziehungsliste „AS, BK, EG und KG“)**

**Arbeitgeber:**

1. Hilliges
2. Wolarz
3. Wukasch
4. Wündisch
5. Scherwenik
6. Röger
7. Mogel
8. Ziener
9. Klopp
10. Haba
11. Werner
12. Michelczak
13. von Rabenau
14. Szczepaniak
15. Strese
16. Kretschmann
17. Lugert
18. Westphal
19. Scheele
20. Kühn
21. Lorke
22. Müller
23. Hoppe
24. Richter
25. Herhoffer
26. Kulmann
27. Elsholz
28. Einhaus

**Versicherte:**

1. Donner
2. Fleske
3. Sommer
4. Martens
5. Zimmermann
6. Cingon
7. Hirsch
8. Langner
9. Müller
10. Rambow
11. Jung-Hagenow
12. Lempe
13. Schmidt
14. Franz
15. Naskrenski

**Anlage 7**

zum Präsidiumsbeschluss Nr. 10/2025

**Liste der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, die in den Kammern 7 und 28 amtieren (Gemeinsame Heranziehungsliste „SO“)**

1. Stahnke
2. Mernitz
3. Schulze
4. Wende
5. Eichstädt
6. Heinrich
7. Kilian
8. Mohn
9. Rundorf
10. Luhn
11. Salanowska

**Anlage 8**

zum Präsidiumsbeschluss Nr. 10/2025

**Liste der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, die in den Kammern 9 und 34 amtieren (Heranziehungsliste „SO und AY“)**

1. Stahnke
2. Mernitz
3. Schulze
4. Wende
5. Eichstädt
6. Heinrich
7. Kilian
8. Mohn
9. Rundorf
10. Luhn
11. Salanowska

**Anlage 9**

zum Präsidiumsbeschluss Nr. 10/2025

**Liste der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, die in den Kammern 4, 16, 19, 24, 25, 32 und 36 amtieren (Gemeinsame Heranziehungsliste „SB und VE“)**

**Kreis der mit dem sozialen Entschädigungsrecht oder dem Recht der Teilhabe behinderter Menschen vertrauten Personen:**

1. Holzkamp
2. Kruschwitz
3. Birkholz
4. Schulz
5. Bruzek
6. Hohmann
7. Ruch
8. Stolz
9. Windscheffel
10. Vandrey
11. Heinrich
12. Griebel
13. Prochnow
14. Vulprecht-Kosatova

**Kreis der Versorgungsberechtigten, der behinderten Menschen im Sinne des SGB IX und der Versicherten:**

1. Brunner
2. Langner
3. Martens
4. Eggebrecht
5. Peisker
6. Mier
7. Brune-Böttcher
8. Franz

## **Anlage 10**

zum Präsidiumsbeschluss Nr. 10/2025

### **Listen der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, die in der 46. Kammer und der 49. Kammer amtieren (Gemeinsame Heranziehungslisten 1 bis 3 „SozEG und SF-DS“)**

**Heranziehungsliste 1** (Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts und des Schwerbehindertenrechts):

Kreis der mit dem sozialen Entschädigungsrecht oder dem Recht der Teilhabe behinderter Menschen vertrauten Personen:

1. Holzkamp
2. Kruschwitz
3. Vandrey
4. Heinrich

Kreis der Versorgungsberechtigten, der behinderten Menschen im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und der Versicherten:

1. Brunner
2. Franz
3. Langner

**Heranziehungsliste 2** (Angelegenheiten der Sozialhilfe einschließlich der Angelegenheiten nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und des Asylbewerberleistungsgesetzes):

1. Stahnke
2. Mernitz
3. Schulze

**Heranziehungsliste 3 (Verfahren im Übrigen):**

Arbeitgeber:

1. Haba
2. Mogel
3. Scherwenik

Versicherte:

1. Christoph
2. Zimmermann
3. Cingon

**Anlage 11**

zum Präsidiumsbeschluss Nr. 10/2025

**Vertretungsregelung für die Zeit ab 01.01.2026**

Richter/in	Vorsitz der Kammer ...	1. Vertretung in der Kammer ...	2. Vertretung in der Kammer ...
Begemann	02 03 11 30 33	06 23 29 35 45	12 16 22 42
Fernandes	06 24 25	03 04 16 32	15 18 19 29 31
Dr. Grassmann	35 47	22 30	06 14 (N-Z) 33
Hain	07 08 20 28	02 14 (N-Z) 44 49	10 13 23 34
Harth	04	19 24	02 25 36
Lange	05 42 46	12 43	11 49
Papenfuß	16 19 41 45	11 17 25 36	04 08 20 24 27
Rittmeyer	10 22 36	18 26 31 33	32 44 46 47 48

Röder	12 43	05 42 46 48	45
Sarrach	14 32	--	--
Schmidt	09 13 15 48	07 14 (A-M) 27 28	17 26 41 43
Suder	17 23 26 34 44 49	08 09 13 20 41	07 28 30 35
Ziern	18 27 29 31	10 15 34 47	03 05 09 14 (A-M)